Gemeinde Stattegg

Flächenwidmungsplan 4.0

Verfahrensfall 4.17 „Rückhaltebecken-Krail“

Projekt-Nr. 2016/16

Stattegg, Juni 2016

MALEK HERBST Architekten ZT

Malek Herbst Architekten Ziviltechniker GmbH
Körösistraße 17
A-8010 Graz

T: +43 (0)316 68 14 40-0 F-33
@: office@malekherbst.com

Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnungsplan 3
2. Verordnungswortlaut 5
   §1 Geltungsbereich 5
   §2 Rechtsgrundlage 5
   §3 Planungsgrundlagen 5
   §4 Änderung im Flächenwidmungsplan 6
   §5 Rechtskraft 6
3. Erläuterungsbericht 7
   Planungsbereich 7
   Lage und Gebietsbeschreibung 7
   Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen und Öffentliches Interesse 8
   Regionales Entwicklungsprogramm Graz / Graz-Umgebung 9
   Sonstige Ersichtlichmachungen 10
   Örtlicher Entwicklungsplan 11
   Flächenwidmungsplan 11
   Raumordnungsgrundsätze und Ziele 12
   Umweltprüfung 12
   Änderungsverfahren 13
4. Anhang 14
   - Ausschnitt Kataster, digitaler Atlas GIS Steiermark
   - Lageplan der Oberflächenentwässerung BV Lobnig, erstellt von hydroconsult GmbH GZ: 131013 vom 31.03.2015

Verfahrensablauf

Anhörungsfrist	30.03.2016 – 13.04.2016
Gemeinderatsbeschluss	23.06.2016
Kundmachung	
Rechtskraft	

Verordnungsplan
Flächenwidmungsplan-Änderung
VF 4.17 "Rückhaltebecken-Krail"

Projekt-Nr: 2016/16
Erstellt: Juni 2016

Gemeinde	Gst Nr.	KG	derz. Ausweisung	künft. Ausweisung
Stattegg	TF v. 1/10, 943/19 und 943/1	63282 Statteg und 63277 Stattegg -St. Veit ob Graz und	Bauland, Freiland	Zeitlich Folgenutzung - Sondernutzung im Freiland- Rückhaltebecken Verkehrsfläche

ALT

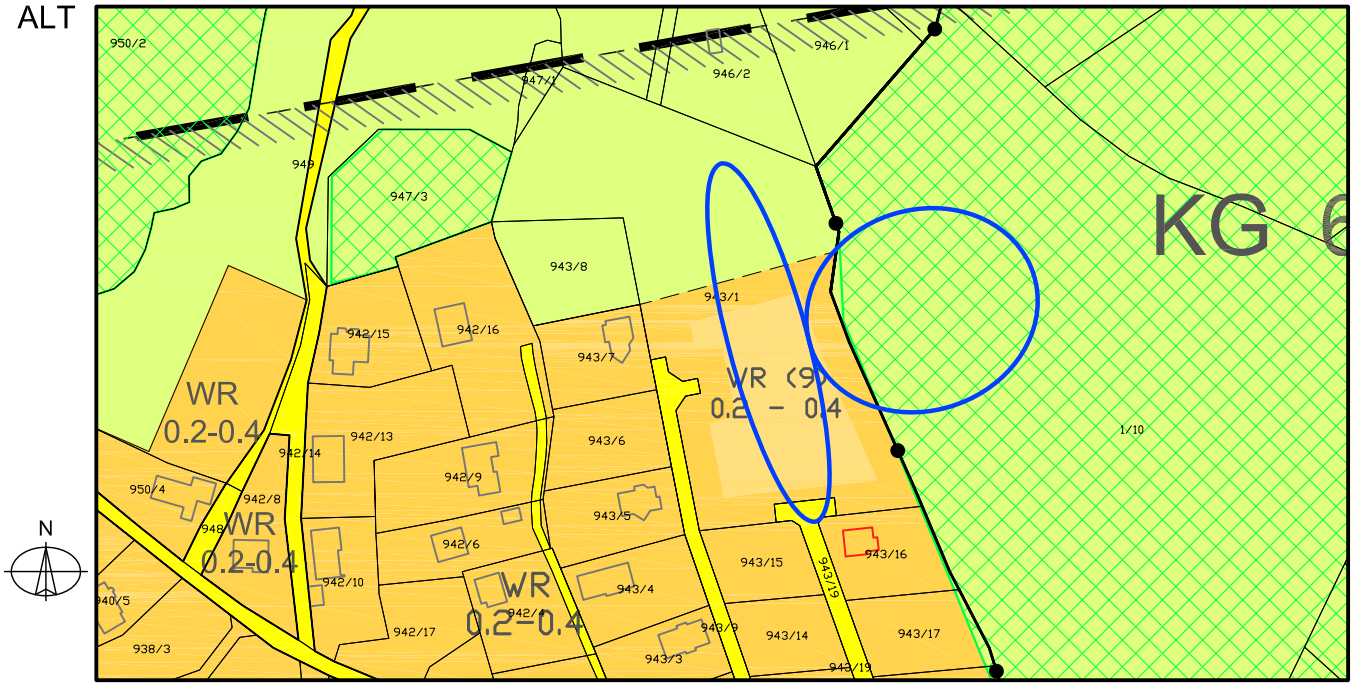

M 1:2500

NEU

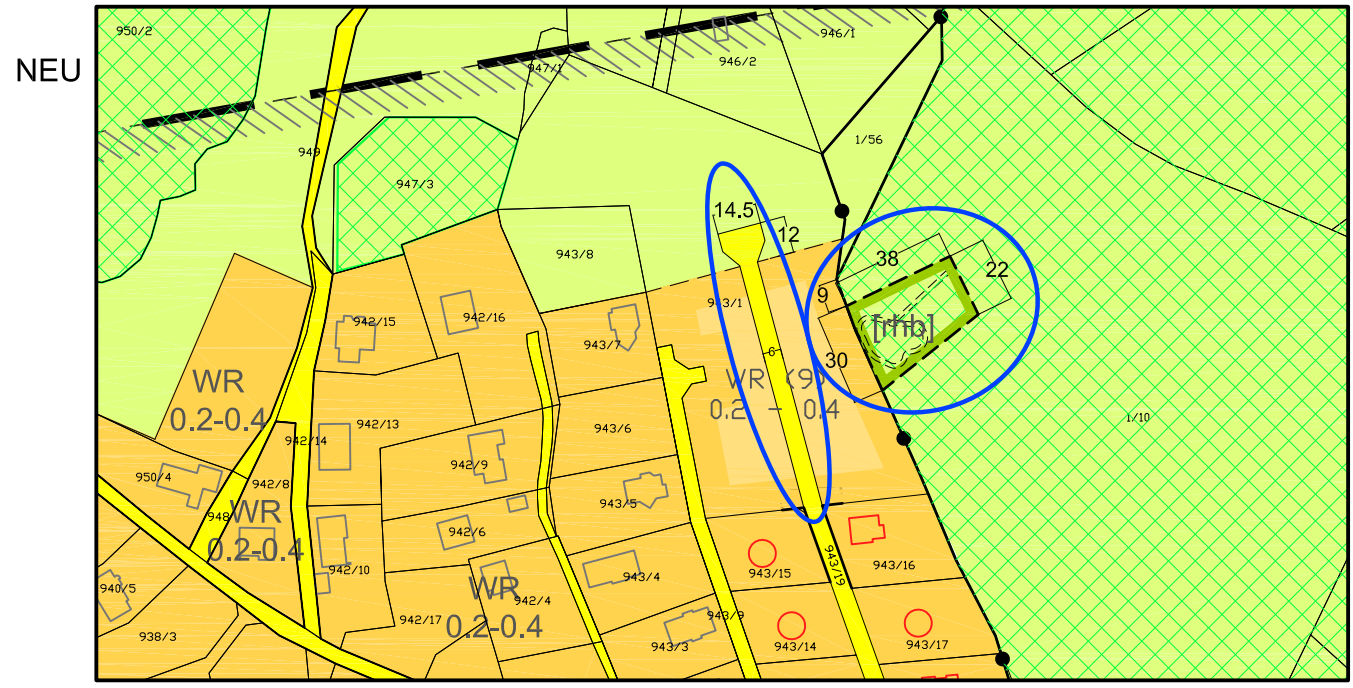

M 1:2500

Rechtsgrundlage: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 139/2015

Bgm. Ing. Karl Zimmermann

Planverfasser:

MALEK HERBST Architekten
Malek Herbst Architekten
Ziviltechniker GmbH
Körösistraße 17, 8010 Graz
T: +43 (0)316 68 14 40-0 F-33
office@malekherbst.com

LEGENDE

I. VOM GEMEINDERAT FESTZULEGENDE NUTZUNGSARTEN

A. Bauland

(1) Vollwertiges Bauland

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- KG — Kerngebiete
- DO — Dorfgebiete

(2) Aufschließungsgebiete

- Aufschließungsgebiete mit fortlfd. Nr. lt. Wortlaut
  Fläche als abgestufte Baulandfarbe Bsp. WA

(3) Sanierungsgebiete

- LM — Sanierungsgebiete
  AW - Abwasser
  LM - Lärm
  HW - Hochwasser

(4) Auffüllungsgebiet - Alt

- AG — Auffüllungsgebiete

(6) Bebauungsdichten

- 0.2-0.4 — Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

(8) Bebauungsfristen

- BF — Bebauungsfrist mit fortlfd. Nr. lt. Wortlaut

(9) Zeitlich folgende und übereinander liegende Nutzungen

- [WA] — Zeitlich folgende Nutzung

B. Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche - fließender Verkehr
- P — Verkehrsfläche - ruhender Verkehr

C. Freiland

(1) Land- und forstwirschaftliches Freiland

- Lf — Land- und Forstwirtschaft

(2) Sondernutzungen

- spi — Spielzwecke
- spo — Sportzwecke, bsp - Ballsport
- erh — Erholungszwecke
- Zeitlich folgende Sondernutzung
- afg — Auffüllungsgebiete Freiland

II. DARSTELLUNG VON FLÄCHEN UND OBJEKTEN; DIE IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ERSICHTLICH ZU MACHEN SIND BZW. FESTGELEGT WERDEN

A. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind

(1) Verkehrsanlagen

- Landesstrasse L mit Strassennummer

(2) Versorgungsanlagen

- H — Hochbehälter
- P — Pumpstation
- T — Transformator
- F-20kV — Hochspannungsfreileitung
- E-20kV — Hochspannungserdkabel

(3) Gewässer

- Gewässer mit Nummer und Zuständigkeitsbereich
- Gerinne
- HWR(proj.) — Hochwasserrückhaltebecken projektiert

B. Flächen und Objekte, für die augrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen

(1) Natur- und Landschaftsschutz

- LS — Landschaftschutzgebiet
- BT — Biotop
- ND — Naturdenkmal

(2) Denkmal- und Ortsbildschutz

- D — Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
- BF — Archäologische Bodenfundstätte

(3) Wälder

- Waldflächen
- SW — Waldflächen mit forstrechtlicher Nutzungsbeschränkung: Schutzwald

(4) Wasserschon- und Schutzgebiete

- GS — Grundwasserschongebiet 1 und 2
- QS — Quellschutzgebiet 1 und 2

(5) Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche

- HW30 — Gefährdungsbereich für 30 jährige Hochwasser
- HW100 — Gefährdungsbereich für 100 jährige Hochwasser
- WVB — Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsfläche

(6) Sicherheits, -baubeschränkungs- und Schutzzonen sowie sonstige Gefährdungs, -abstands- und Bauverbotsbereiche

- Sicherheitszone
- RF — Richtfunkstrecke

(7) Nutzungsbeschränkungen durch Immissionen

- N 50dB Strasse — Isophonen, Lärmbelästigung Nacht (N) - Tag (T)
- GERW — Geruchsbelästigungszonen weitere

(9) Meliorationsgebiete

- ME — Meliorationsgebiete

C. Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den (WLF-), Gefahrenzonenplänen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

- RW — Rote Gefahrenzone
  RW - Wildbach
- GW — Gelbe Gefahrenzone
  GW - Wildbach
- ST — Brauner Hinweisbereich
  ST - Steinschlag
- TM — Blauer Vorbehaltsbereich
  TM - Technische Maßnahmen
- BG — Violetter Hinweisbereich
  BG - Beschaffenheit des Geländes

III. ERSICHTLICHMACHUNG VON ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

A. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen

- öffentliche Einrichtungen
  Alh - Alten-/Seniorenheim
  Fw - Feuerwehrrüsthaus
  Ga - Gemeindeamt
  Kig - Kindergarten
  Pol - Polizei
  Sse - Seelsorgeeinrichtung
  VSch - Volksschule

IV. GRENZEN

- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

Sonstiges

- Gebäude gemäß DKM
- Gebäude gemäß Naturbestandsaufnahme
- verkauft und/oder Baubewilligung erteilt
- bewilligte Neuvermessungen

LEGENDE

2. Verordnungswortlaut

über die vom Gemeinderat der Gemeinde Stattegg am 23.06.2016 beschlossene 17. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.17 „Rückhaltebecken-Krail“

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz und eine Teilfläche des Grundstückes 1/10 KG 63282 Stattegg in einem Gesamtausmaß von ca. 1.650 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

§2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, den planlichen Darstellungen (Alt/Neu Darstellung) und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH (Projekt Nr. 2016/16), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl 139/2015.

§3 Planungsgrundlagen

1) Die zeichnerische Darstellung (Verordnungsplan) basiert auf dem mit 17.06.2009 beschlossenen und mit Bescheid vom 12.05.2010 (GZ: FA13B-10.10-S9/2010-111) genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4. Fassung und Flächenwidmungsplan 4.0.

2) Die planliche Darstellung basiert auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baudirektion, geografische Informationssysteme (GIS Steiermark), zur Verfügung gestellten digitalen Katastermappe (Stand: Februar 2014).

§4 Änderung im Flächenwidmungsplan

1) Eine Teilfläche des Grundstücks 1/10 KG 63282 Stattegg in einem Gesamtausmaß von ca. 1.000 m², wird als Wald mit zeitlicher Folgenutzung „Sondernutzung im Freiland - Rückhaltebecken“ ([rhb]) gemäß § 33 Abs 3 Z 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

   Als Eintrittszeitpunkt für die zeitliche Folgenutzung wird das Vorliegen der Rodungsbewilligung festgelegt.

2) Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, in einem Gesamtausmaß von ca. 650 m², werden als Verkehrsfläche gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

§5 Rechtskraft

Die Rechtskraft dieser Flächenwidmungsplanänderung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

.....

Für den Gemeinderat

Stattegg, Juni 2016 Bürgermeister Ing. Karl Zimmermann

3. Erläuterungsbericht

zur 17. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0

Verfahrensfall 4.17 „Rückhaltebecken-Krail“

Planungsbereich

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG Stattegg-St. Veit ob Graz und eine Teilfläche des Grundstückes 1/10 KG Stattegg in einem Gesamtausmaß von ca. 1.650 m².

1) Betrifft Teilfläche des Grundstücks 1/10 KG Stattegg ca. 1.000m²

von bisher: „Freiland“ (L) gemäß § 25 Abs 1 StROG 1974 idF LGBl 47/2007,

in: Wald mit zeitlicher Folgenutzung „Sondernutzung im Freiland - Rückhaltebecken“ ([rhb]) gemäß § 33 Abs 3 Z 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015

2) Betrifft Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG Stattegg-St. Veit ob Graz ca. 650m²

von bisher: Freiland und Aufschließungsgebiet für „Reines Wohngebiet“ WR(9) 0,2 - 0,4 gemäß § 23 Abs 5 lit. a StROG 1974 idF LGBl 47/2007, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4

in: Verkehrsfläche gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015

Lage und Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Krail nahe der südwestlichen Gemeindegrenze zur Stadt Graz.

Zu 1) Westlich grenzt die Sondernutzung - Rückhaltebecken an bereits bebautes Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 an. In Richtung Norden, Osten und Süden grenzen Waldflächen an.

Zu 2) Die Verkehrsfläche stellt eine Weiterführung des südlich angrenzenden Rehweges dar. Westlich und östlich grenzt die Verkehrsfläche an Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 an. In Richtung Norden grenzt Freiland an.

Ausschnitt aus dem Luftbild, digitaler Atlas GIS Steiermark

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen und Öffentliches Interesse

Im Zuge der zwischenzeitlich durchgeführten Erstellung des Bebauungsplanes Krail II für den gegenständlichen Baulandbereich, wurde zur ordnungsgemäßen Verbringung der Oberflächenwässer eine Hydrologische Gesamtplanung vom Büro Hydroconsult ausgearbeitet. Hierbei wurde für den südlich angrenzenden (BP Krail I) und den betroffenen Baulandbereich (BP Krail II) eine zusammengefasste Retention projektiert. Aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse und der bestehenden Ableitung in den natürlichen Graben ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen diese Retentionsmaßnahme (Retentionsbecken) auf dem Grundstück 1/10 KG Stattegg vorzusehen.

Da diese Grundfläche derzeit als Walfläche festgelegt ist, ist zur Erlangung einer Rodungsbewilligung, eine nutzungskonforme Ausweisung im Flächenwidmungsplan (Sondernutzung) erforderlich.

Durch diese Maßnahme ist eine geordnete Oberflächenentwässerung des gesamten Baulandbereiches „Rehweg“ sicher gestellt. Daher liegt die nunmehr vorgenommene Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland zur Errichtung eines Retentionsbeckens im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Des Weiteren wird zur Sicherstellung der inneren Erschließung und der Errichtung eines Wendehammers, im Rahmen dieses Änderungsverfahrens die entsprechende Verkehrsflächenfestlegung vorgenommen.

Regionales Entwicklungsprogramm Graz / Graz-Umgebung

Der gegenständliche Bereich ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO Graz, Graz-Umgebung, LGBl 106/2005) der Vorrangzone Grünzone und sonstiges Bauland zugeordnet.

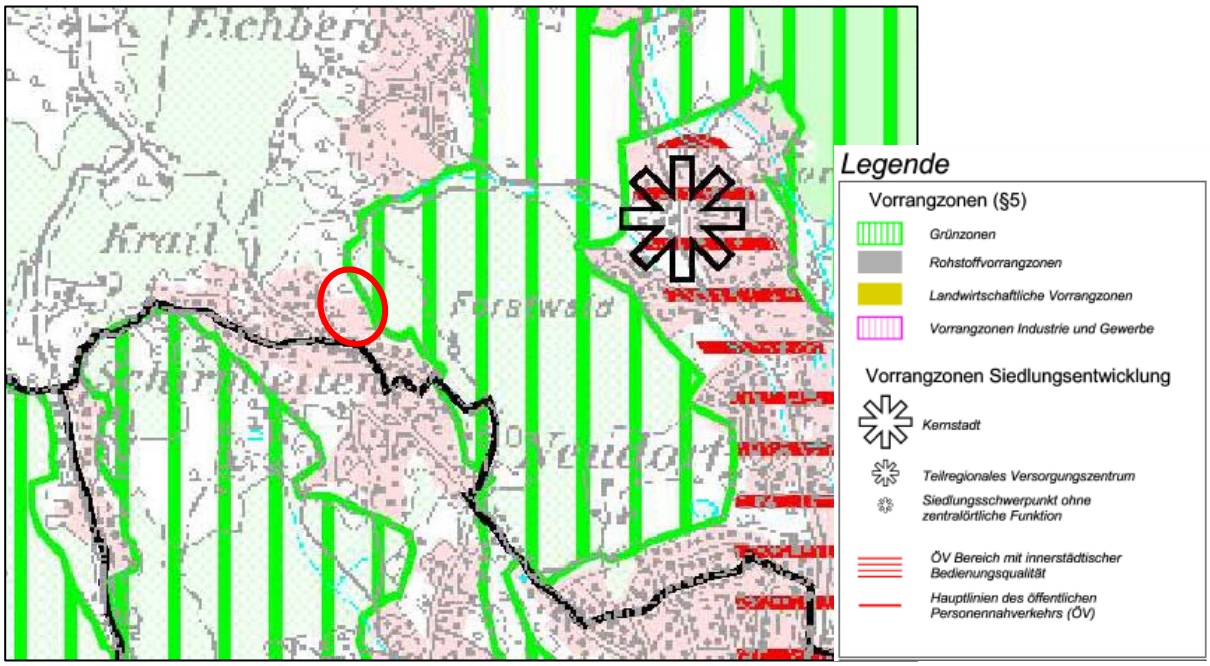

Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Graz-Graz/Umgebung, LGBl 106/2005

Da durch die gegenständliche Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland, zur Errichtung eines Retentionsbeckens, im Ausmaß von ca. 1.000 m² keine großflächige Versiegelung vorgenommen wird und auch keine über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu erwarten sind, besteht kein Widerspruch zu den Verordnungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes Graz / Graz-Umgebung.

Im Teilräumeplan des REPRO Graz / Graz-Umgebung ist der Änderungsbereich dem Teilraum „Außeralpines Hügelland“ zugeordnet.

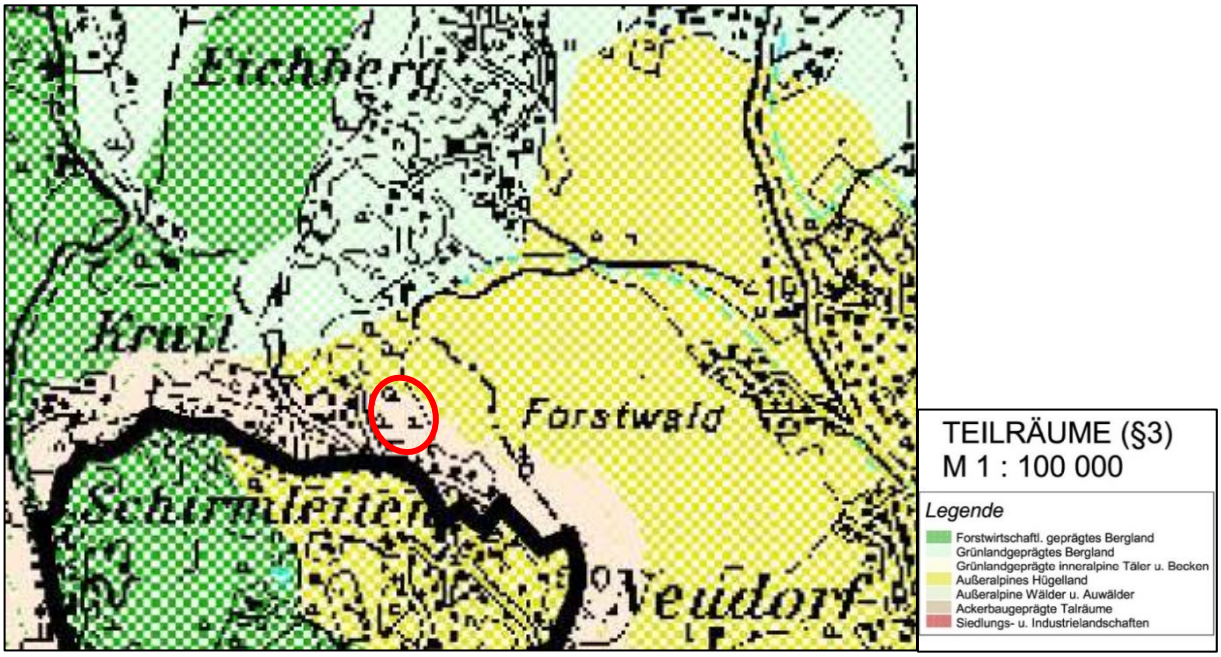

Ausschnitt aus dem Teilräumeplan des REPRO Graz-Graz/Umgebung, LGBl 106/2005

Die gegenständliche Änderung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes.

Sonstige Ersichtlichmachungen

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich liegt, so wie der größte Teil der Gemeinde, im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches und Östliches Hügelland von Graz“ (LS 30).

Des Weiteren liegt der Bereich im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, BGBl. 477/1995 idgF.
Die Planung erfolgte unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche. Die vorausschauende Planung gewährleistet eine harmonische Entwicklung des Gesamtraumes. Ferner wird dem Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung BGBL. III Nr. 232/2002 insbesondere dem Artikel 1 (Ziele der Raumplanung) und Artikel 9 (Inhalte der Pläne und/oder Programme) (3) (Siedlungsraum) entsprochen. Es erfolgte eine angemessene Abgrenzung der Siedlungsgebiete einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer tatsächlichen Bebauung, Ausrichtung an Verkehrsachsen und eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes.

Somit wurde der Zielsetzung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen samt Anlage (Alpenkonvention) insbesondere Artikel 2 Abs. 2 lit. b entsprochen.

Örtlicher Entwicklungsplan

Der gegenständliche Änderungsbereich ist im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung, mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2009 und mit Bescheid vom 12.05.2010 (GZ: F.A13B-10.10-S9/2010-111) dem „Entwicklungsgebiet Wohnen“ und dem Freiland zugeordnet.

Gleichzeitig ist der Bereich dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt „Krail“ zugeordnet.

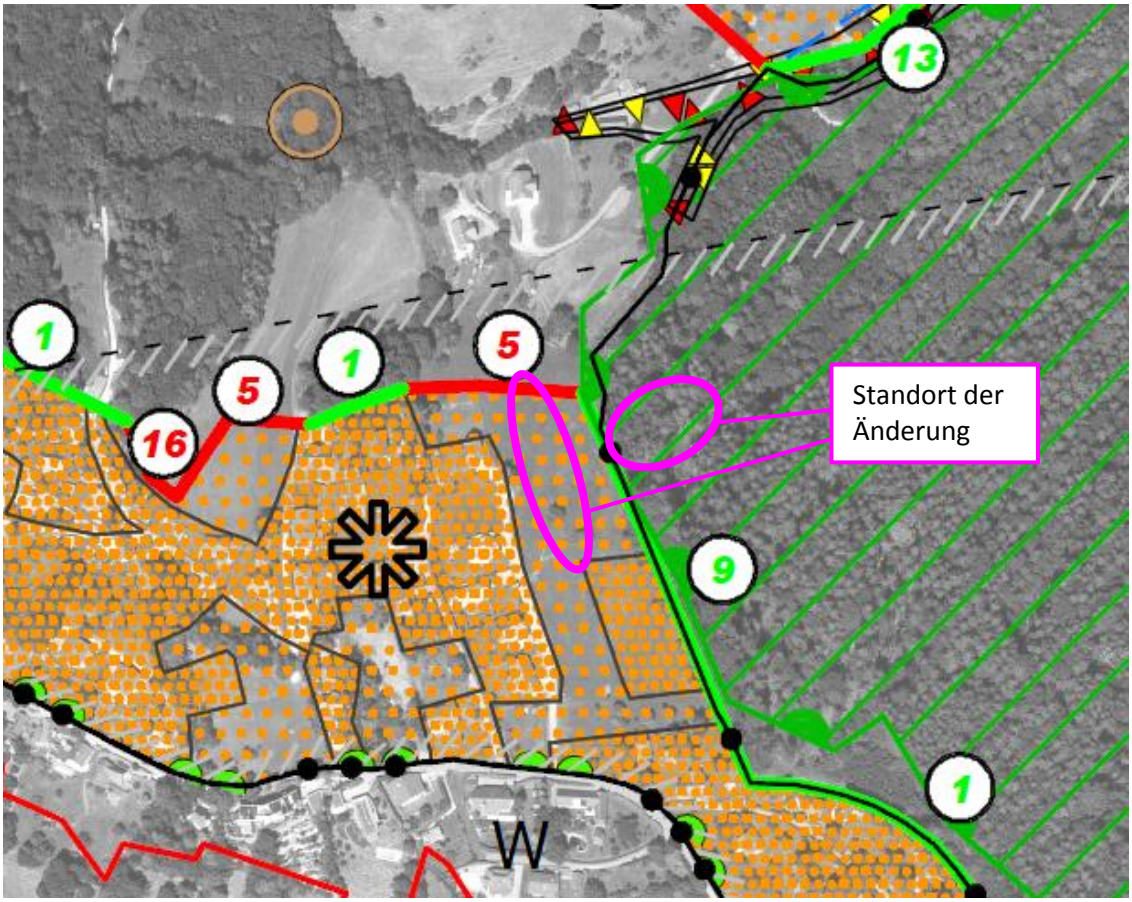

Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan 4.0

Flächenwidmungsplan

Das von der Änderung betroffene Areal wird als Zeitliche Folgenutzung „Sondernutzung im Freiland - Rückhaltebecken“ ([rhb]) gemäß § 33 Abs 3 Z 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 und als Verkehrsfläche gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 ausgewiesen.

<u>Sondernutzung im Freiland:</u>
Gemäß §33 Abs.3 Z1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. können im Freiland folgende Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden:

Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, ***Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen,*** *Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.*

Verkehrsflächen:

Gemäß §32 Abs.1 STROG idgF sind als Verkehrsflächen solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die für Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen.

Raumordnungsgrundsätze und Ziele

Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen wird durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft erhalten.

Der Bodenverbrauch umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m² zur Errichtung des Retentionsbeckens und 650 m² Verkehrsfläche und ist als sparsam anzusehen.

Die äußere Erschließung erfolgt über den Rehweg und ist als wirtschaftlich einzustufen.

Nachteilige, gegenseitige Beeinträchtigungen zu den angrenzenden Wohnbaugebieten können ausgeschlossen werden.

Eine Abstimmung der Planungsinteressen aller Gebietskörperschaften erfolgte.

Die Änderung entspricht den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung.

Umweltprüfung

Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 Abs 1 (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder ein Europaschutzgebiet gemäß den

naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird) des StROG 2010 idgF fallen, jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Eine Umweltprüfung ist gem. § 4 Abs 3 Z 1 StROG 2010 jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiters ist eine Umweltprüfung gem. § 4 Abs 3 StROG 2010 dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt, wenn die Eigenart und der Charakter nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Planungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die nunmehr vorgenommene Sondernutzungs- und Verkehrsflächenausweisung im Ausmaß von ca. 1.650 m², unter Beibehaltung der Funktionen und Berücksichtigung der Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte, sind keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Daher trifft das Ausschlusskriterium „Nutzung kleiner Gebiete“ zu. Gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs 3 Z 1 Stmk. ROG 2010 ist somit eine weitere Umweltprüfung nicht erforderlich.

Änderungsverfahren

Die gegenständliche Änderung erfolgt im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes. Da die beabsichtigte Änderung nur auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat wird ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurden die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat und die betroffenen Ämter der Steiermärkischen Landesregierung innerhalb einer angemessenen Frist angehört. Nach erfolgter Beschlussfassung über die endgültige Änderung im Flächenwidmungsplan tritt die Rechtskraft am Tage nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist ein.

4. Anhang

- Ausschnitt Kataster, digitaler Atlas GIS Steiermark
- Lageplan der Oberflächenentwässerung BV Lobnig, erstellt von hydroconsult GmbH GZ: 131013 vom 31.03.2015

Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

tegg, KG Stattegg-St. Veit ob G

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.2
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at
http://www.gis.steiermark.at

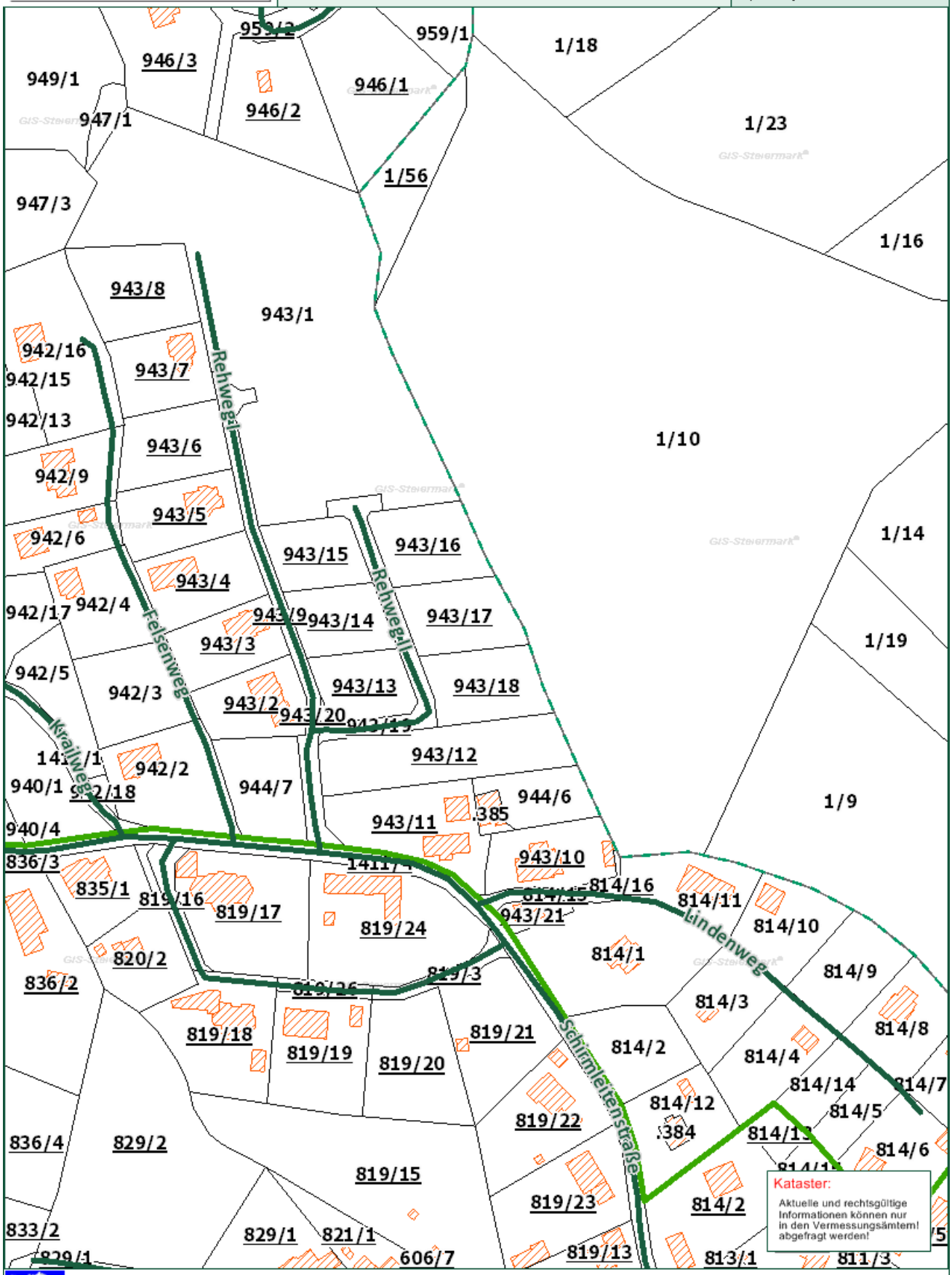

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Kein Rechtsanspruch ableitbar,
kommerzielle Nutzung unzulässig!

Zweck:
Ersteller:
Druckdatum: 17.03.2016

0 M 1:2.000 100 m

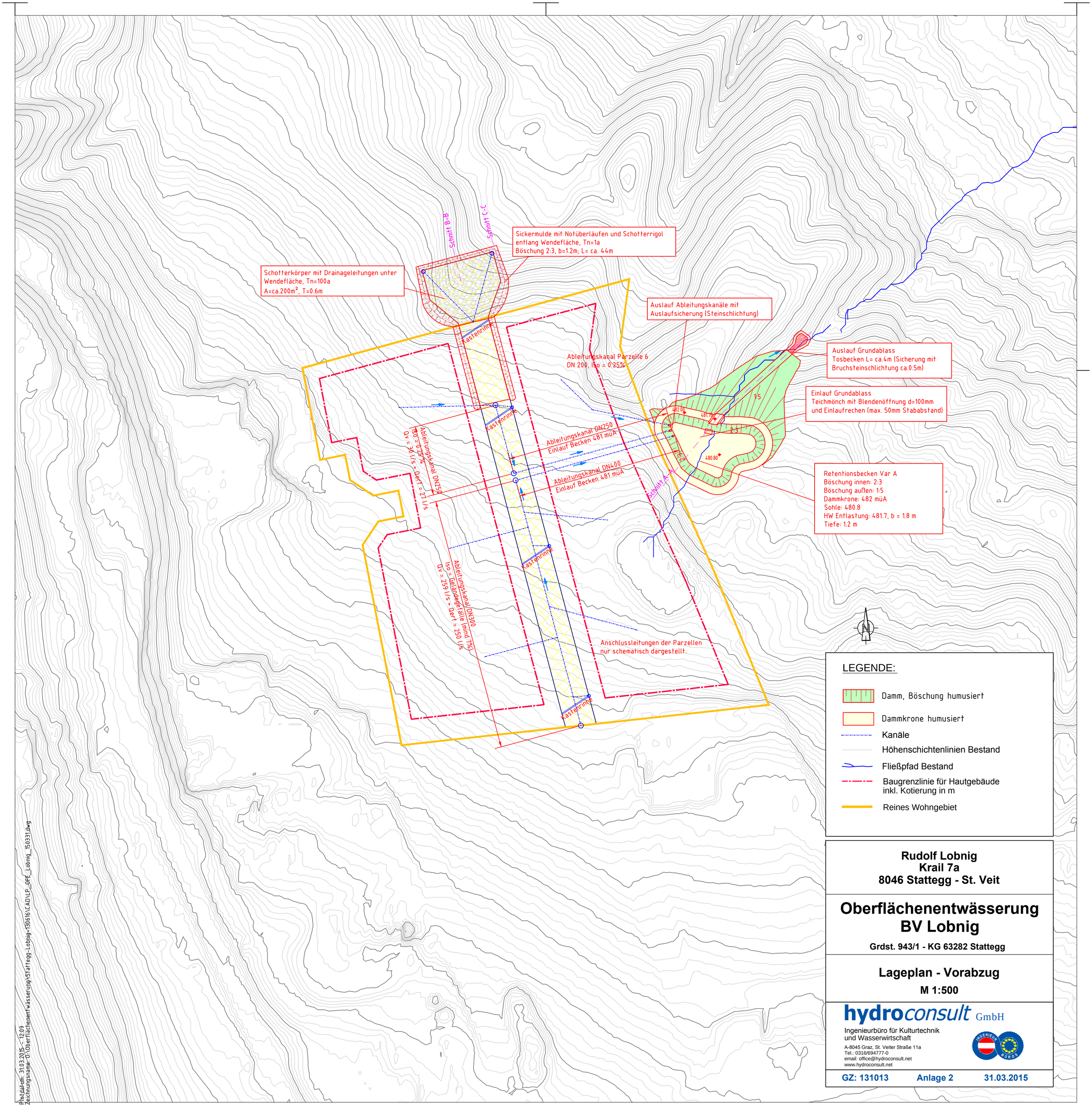

Rudolf Lobnig
Krail 7a
8046 Stattegg - St. Veit

Oberflächenentwässerung BV Lobnig

Grdst. 943/1 - KG 63282 Stattegg

Lageplan - Vorabzug

M 1:500

hydroconsult GmbH
Ingenieurbüro für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft
A-8045 Graz, St. Veiter Straße 11a
Tel.: 0316/694777-0
email: office@hydroconsult.net
www.hydroconsult.net

GZ: 131013 | Anlage 2 | 31.03.2015

Plotdatum: 31.03.2015 - 12:09
Zeichnungsname: O:\Oberflächenentwässerung\Stattegg-Lobnig-130616\CAD\LP_OFE_Lobnig_150331.dwg